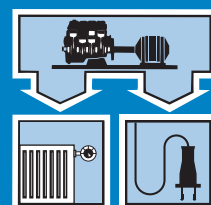
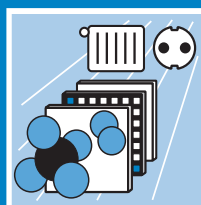


# KWK-Gesetz 2002

Grundlagen, Fördermechanismus,  
praktische Hinweise



# Vorwort

## Das KWK-Gesetz 2002 Grundlagen, Fördermechanismus, praktische Hinweise

Am 1. April 2002 ist das neue KWK-Gesetz (KWKModG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird KWK-Strom gefördert, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Strom, der nicht ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, wird über dieses Gesetz nicht gefördert. Als zusätzliches Förderinstrument gibt es jedoch die Ökosteuern. Damit werden bestimmte Anlagen zur Stromeigenerzeugung gefördert (vgl. ASUE-Faltblatt „Die Ökologische Steuerreform – Vorteil für KWK-Anlagen“).

Diese Broschüre soll einen schnellen Überblick über die grundlegende Wirkungsweise des KWK-Gesetzes, die Förderkriterien und den Verfahrensablauf geben. Dabei können nicht alle Aspekte detailliert behandelt werden, da diese teilweise sehr komplex sind. Relativ einfach und überschaubar ist die Verfahrensweise bei Anlagen bis zu 2 MW elektrischer Leistung ohne Vorrichtungen zur Wärmeabfuhr. Für diese Anlagenkategorie sind die Hinweise in dieser Veröffentlichung weitgehend ausreichend, um die meisten Standardfragen abzudecken. Anders bei den verbleibenden, größeren Anlagen: Hier gilt es insbesondere zusätzlich das AGFW-Regelwerk (Arbeitsblatt FW 308) zu berücksichtigen (siehe [www.agfw.de](http://www.agfw.de)).

## Das Wichtigste in Kürze

- Das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKModG) ist am 1. April 2002 in Kraft getreten. Der offizielle Gesetzestext ist im Internet zu finden z. B. bei [www.bkww.de](http://www.bkww.de) oder bei [www.bhkw-infozentrum.de](http://www.bhkw-infozentrum.de).
- Ziel des Gesetzes sind der Schutz und die Modernisierung bestehender KWK-Anlagen, der Ausbau der Stromerzeugung in kleinen KWK-Anlagen sowie die Unterstützung einer Markteinführung von Brennstoffzellen-Anlagen.
- Das KWK-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.
- Eine Zuschlagszahlung (Bonus) wird ausschließlich für den Strom, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, gezahlt. Der im Versorgungsobjekt genutzte Strom erhält keine Zuschlagszahlung.
- Strom aus KWK-Anlagen, der bereits nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, erhält keine Zuschlagszahlung nach dem KWK-Gesetz.
- Neben dem ausgehandelten Strompreis (bzw. der Vergütung für Strom zzgl. zu erstattender Netznutzungsentgelte, vgl. Seite 5) muss vom Netzbetreiber eine im KWK-Gesetz festgelegte Zuschlagszahlung für den eingespeisten Strom entrichtet werden.
- Die festgelegte Zuschlagszahlung ist abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage sowie von der Leistungsgröße.
- KWK-Anlagen über 2 MW<sub>el</sub> benötigen für die Zulassung ein nach den anerkannten Regeln der Technik (AGFW-Arbeitsblatt FW 308, siehe [www.agfw.de](http://www.agfw.de)) erstelltes Sachverständigengutachten.
- Für kleine KWK-Anlagen (bis 2 MW<sub>el</sub>) gelten in Bezug auf die Mitteilungspflicht und den Nachweis des eingespeisten KWK-Stroms Verfahrensvereinfachungen.
- Anlagen, die aus mehreren kleinen KWK-Anlagen bestehen, gelten als eine Anlage. Im Zulassungs-Antragsformular sind die Gesamtleistung und das Datum der Dauerbetriebnahme des ältesten KWK-Aggregats einzutragen.
- Für die Durchführung des KWK-Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.
- Die Antragsformulare für die Zulassung können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa), Postfach 51 60, Referat 437, 65726 Eschborn, oder im Internet unter [www.bafa.de/1/de/service/forms/01\\_formulare.htm](http://www.bafa.de/1/de/service/forms/01_formulare.htm) abgerufen werden.
- Das KWK-Gesetz tritt am 31.12.2010 wieder außer Kraft (Ausnahme siehe Seite 9, letzter Absatz).

# Das KWK-Gesetz 2002

## Zweck des Gesetzes

Durch das KWK-Gesetz sollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) über einen befristeten Zeitraum geschützt, die Modernisierung von KWK-Anlagen sowie der Ausbau der Stromerzeugung in kleinen KWK-Anlagen unterstützt und die Markteinführung von Brennstoffzellen-Anlagen gefördert werden.

Infolge einer verstärkten Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung soll bis zum Jahre 2005 im Vergleich zum Basisjahr 1998 eine Minderung der jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland in einer Größenordnung von 10 Millionen Tonnen und bis zum Jahre 2010 von mindestens 20 Millionen Tonnen erzielt werden.

## Anwendungsbereich des Gesetzes

Das KWK-Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von KWK-Strom aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis von Erdgas, anderen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen sowie Steinkohle, Braunkohle, Abfall und Biomasse. KWK-Strom, der bereits nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich des KWK-Gesetzes. Eine Doppelförderung einer Anlage wird somit explizit

ausgeschlossen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist bei Anlagen, die biogene Treibstoffe nutzen, grundsätzlich die Abrechnung nach dem EEG vorzuziehen.

## Kleine KWK-Anlagen

KWK-Anlagen (mit Ausnahme von Brennstoffzellen-Anlagen) mit einer elektrischen Leistung von **bis zu 2 MW** sind per Definition „**kleine KWK-Anlagen**“. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten als eine KWK-Anlage. Als „unmittelbar miteinander verbunden“ gelten insbesondere Anlagen, die sich im selben Versorgungsobjekt (Haus, Bürogebäude, Hotel etc.) befinden.

Sofern KWK-Anlagen keine Vorrichtung zur Wärmeabfuhr wie einen Hilfskühler oder Ähnliches aufweisen, gilt die gesamte erzeugte Strommenge als KWK-Strom.

Unabhängig von der Eigentümerfrage ist der Betreiber einerseits Nutznießer der Zuschläge, andererseits aber auch verantwortlich für die Nachweispflichten. Diese wichtige Unterscheidung ist z. B. für KWK-Anlagen wichtig, die mittels eines Fonds- oder Leasingmodells finanziert wurden.

Weitere im Gesetz benutzte relevante Begriffe werden im Folgenden erläutert:

## Begriffsdefinitionen nach § 3 KWKModG

<b>Kraft-Wärme-Kopplung</b>	Gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage.
<b>KWK-Anlage</b>	Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitze-kessel oder mit Abhitze-kessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampf-motoren-Anlagen, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoff-zellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.
<b>kleine KWK-Anlagen</b>	KWK-Anlagen (s. o.), mit Ausnahme von Brennstoffzellen-Anlagen, mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt. Mehrere unmittelbar verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten als eine KWK-Anlage.

# Das KWK-Gesetz 2002

<b>KWK-Strom</b>	Rechnerisches Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl. Bei Anlagen, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, ist die gesamte Netto-Stromerzeugung KWK-Strom.
<b>Netto-Stromerzeugung</b>	An den Generatorklemmen gemessene Stromerzeugung einer Anlage abzüglich des für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchs.
<b>Nutzwärme</b>	Aus dem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird.
<b>Stromkennzahl</b>	Verhältnis der KWK-Nettostromerzeugung zur KWK-Nutzwärmeerzeugung in einem bestimmten Zeitraum.
<b>KWK-Nettostromerzeugung</b>	Der Teil der Nettostromerzeugung, der physikalisch unmittelbar mit der Erzeugung der Nutzwärme gekoppelt ist.
<b>Netzbetreiber</b>	Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität.
<b>Betreiber von KWK-Anlagen</b>	Diejenigen, die den KWK-Strom in ein Netz der allgemeinen Elektrizitätsversorgung einspeisen. Die Betreibereigenschaft ist unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers und kann davon differieren, wie dies z. B. bei Fonds- oder Leasingmodellen sowie bei Gemeinschaftskraftwerken der Fall sein kann.
<b>Dauerbetrieb</b>	Das für die Einordnung der KWK-Anlagen in die jeweiligen Kategorien zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) definiert den Beginn des Dauerbetriebs einer Anlage als den Zeitpunkt, an dem <ul style="list-style-type: none"><li>• das Abnahme-Protokoll unterzeichnet wird,</li><li>• die Hersteller-Gewährleistung beginnt oder</li><li>• die Haftung auf den Anlagenbetreiber übertragen wird.</li></ul>
<b>Netz der allgemeinen Versorgung</b>	Systematisch interpretiert kann ein Netz, das der individuellen Versorgung eines Einzelnen dient, nicht der allgemeinen Versorgung zugerechnet werden. Eine generalisierende Abgrenzung zwischen Industrienetzen und Netzen für die allgemeine Versorgung ist aber nicht möglich. Hierfür müssen vielmehr verschiedene Aspekte betrachtet werden. Für die Existenz eines Netzes der allgemeinen Versorgung spricht z. B. das Bestehen eines Konzessionsvertrages nach § 13 Abs. 2 EnWG, da Konzessionsverträge immer „zur Durchführung der allgemeinen Versorgung“ abgeschlossen werden. Der teilweise vertretene Umkehrschluss, dass die Existenz eines Konzessionsvertrages zwingende Voraussetzung für ein Netz der allgemeinen Versorgung darstellt, ist dagegen unzulässig. [Rosin/Elspas] Ein weiteres Anzeichen, das für das Vorhandensein eines Netzes der allgemeinen Versorgung spricht, ist ein Genehmigungsantrag nach der Bundestarifordnung Elektrizität (§ 12 BTOElt) für das entsprechende Versorgungsgebiet sowie die Existenz von Tarifkunden.

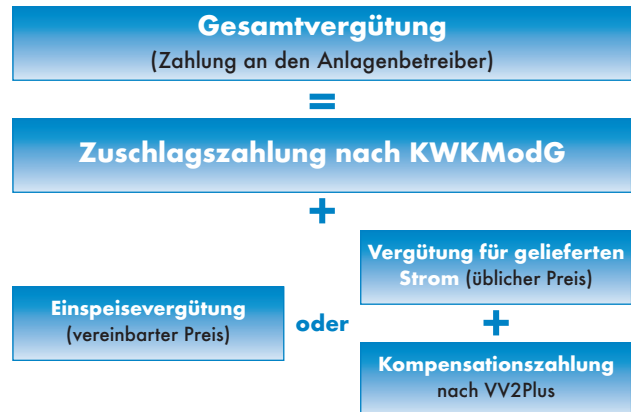
# Grundlagen, Fördermechanismus, praktische Hinweise

## Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht

Netzbetreiber sind verpflichtet, zuschlagsberechtigte KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom abzunehmen. Diese Verpflichtung trifft nach § 4 Abs. 1 KWKModG den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum KWK-Standort besteht. Ein Netz gilt als technisch in der Lage, den KWK-Strom aufzunehmen, wenn dies durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich ist.

Keine Aussage macht das KWK-Gesetz hinsichtlich der Übernahme der Anschlusskosten. Die nahezu einhellige Meinung der Juristen ist, dass die Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) für das KWKModG übernommen werden können. Daher sind die finanziellen Aufwendungen für den Netzanschluss vom KWK-Anlagenbetreiber zu übernehmen.

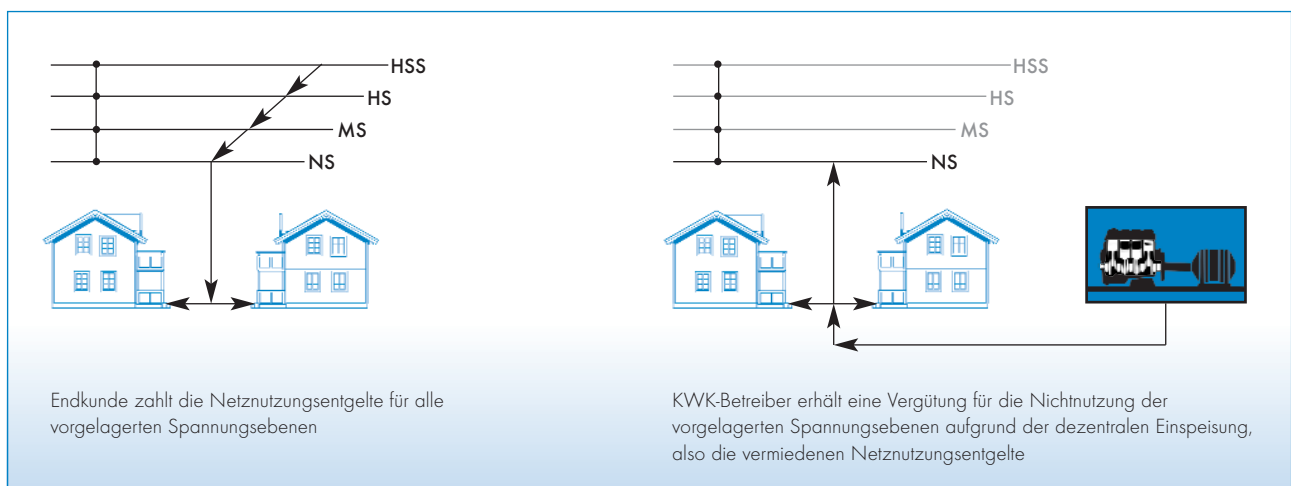
Die Vergütung des in das öffentliche Netz eingespeisten KWK-Stroms besteht aus zwei Komponenten. Dabei handelt es sich um die **variable Einspeisevergütung**, die zwischen dem Betreiber der KWK-Anlage und dem Netzbetreiber vereinbart wurde, und die **gesetzlich vorgeschriebene Zuschlagszahlung** nach dem KWK-Gesetz. Kommt eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber über die Einspeisevergütung nicht zustande, wird diese zusammengesetzt aus dem üblichen Preis zuzüglich des nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teiles der



Netznutzungsentgelte, der durch die dezentrale Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird.

Für die Ermittlung des üblichen Preises sollen – laut Begründungstext des KWK-Gesetzes – die an den Strombörsen festgelegten Preise herangezogen werden, wobei die Einspeisecharakteristik des Stroms zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich gibt es noch keine klaren Vorgaben, wie der übliche Preis zu bestimmen ist.

Die Kompensationszahlung für die vermiedenen Netznutzungsentgelte wird mit einem in der Anlage 6 der „Verbändevereinbarung 2 Plus“ vom 13.12.2001 angegebenen Formelsatz berechnet (siehe [www.strom.de](http://www.strom.de)). Sie wird fällig, da aufgrund der dezentralen Einspeisung einer KWK-Anlage in das öffentliche Netz (bei kleinen Anlagen zum Beispiel in das Niederspannungsnetz **NS**) Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Spannungsebenen (Höchst- [**HSS**], Hoch- [**HS**] und Mittelspannungsnetz [**MS**]) vermieden werden (siehe Abbildung).



# Das KWK-Gesetz 2002

Neben der variablen Einspeisevergütung erhält der KWK-Betreiber zusätzlich eine gesetzlich vorgeschriebene Zuschlagszahlung, deren Höhe in §7 KWKModG geregelt wird (vgl. Tabelle 1) und auf die weiter unten ausführlich eingegangen wird. Sofern der KWK-Betreiber einen Dritten nachweisen kann, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte wiederum ist verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes vom Netzbetreiber abzunehmen. Auch im Falle eines Stromverkaufs an einen Dritten erhält der Betreiber einer KWK-Anlage die Gutschrift für die Nichtnutzung der vorgelagerten Spannungsebenen nach „Verbändevereinbarung 2 Plus“.

Verkauft der Dritte den aufgenommenen KWK-Strom an einen Endkunden weiter, so fallen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben und Steuern an. Zu beachten ist weiterhin, dass der „Dritte“ bilanzkreispflichtig ist. Dies bedeutet u. a., dass diese Person bzw. dieses Unternehmen täglich melden muss, wie viel Energie am nächsten Tag von ihm gekauft und wie viel verkauft wird. Der hierfür notwendige Aufwand kann normalerweise nur durch ein Energieversorgungsunternehmen, einen Stromhändler oder einen größeren Industriebetrieb geleistet werden.

## Zur Verdeutlichung:

- Strom, der im Versorgungsobjekt (z. B. Wohnhaus, Büro, Hotel etc.) selbst genutzt oder in ein eigenes Netz (z. B. innerhalb eines Wohngebäudes mit mehreren Mietwohnungen) eingespeist wird, erhält **keine** Zuschlagszahlungen nach dem KWK-Gesetz.

- Das KWK-Gesetz setzt in §4 Abs. 3 für den Fall, dass ein frei vereinbarter Preis nicht zustande kommt, lediglich fest, welche Komponenten bei der Einspeisevergütung zu berücksichtigen sind. Eine Aussage über die Höhe der Einspeisevergütung wird nicht getroffen. Dagegen wird die Höhe der Zuschlagszahlung in §7 KWKModG explizit festgelegt.

- Der Strompreis eines privaten Endkunden setzt sich vorrangig aus Netznutzungsentgelten, Stromsteuer und Konzessionsabgabe zusammen. Die eigentliche Stromerzeugung bzw. der Stromeinkauf schlägt nur mit rund 20 % des Strompreises zu Buche. Da die anderen Strompreisanteile relativ starr sind, bleibt nur ein sehr geringer Spielraum für einen Stromhändler.

## Kategorien der zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen

Grundsätzlich wird unterschieden, ob eine KWK-Anlage bereits vor dem Inkrafttreten des KWK-Gesetzes in Dauerbetrieb genommen wurde oder ob dies erst im Anschluss daran erfolgte.

### Bestandsanlagen

- ① KWK-Anlagen, die **bis zum 31.12.1989 in Dauerbetrieb** genommen worden sind, werden als „**alte Bestandsanlagen**“ bezeichnet.

- ② Wurde die **Aufnahme des Dauerbetriebes zwischen dem 01.01.1990 und dem 31.03.2002** realisiert, werden diese KWK-Anlagen der Kategorie „**neue Bestandsanlagen**“ zugeordnet. In diese Kategorie fallen auch alte Bestandsanlagen (Dauerbetrieb vor dem 31.12.1989), bei denen in der Zeit vom 01.01.1990 bis zum 01.04.2002 wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind, sofern die Kosten für die Erneuerung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen und die Aufnahme des Dauerbetriebes der KWK-Anlage vor dem 01.04.2002 erfolgte. Brennstoffzellen-Anlagen, die vor dem 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen wurden, gehören ebenfalls der Kategorie „neue Bestandsanlagen“ an.

### Modernisierte Anlagen

- ③ KWK-Anlagen, die **vor dem 31.12.1989 in Dauerbetrieb gegangen sind, modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und zwischen dem 01.04.2002 und dem 31.12.2005 wieder in Dauerbetrieb** genommen worden sind, werden der Kategorie der „**modernisierten Anlagen**“ zugeordnet. Auch in diesem Fall liegt eine Modernisierung dieser alten Bestandsanlagen nur vor, wenn wesentliche, die Effizienz bestimmende Anlagen-

# Grundlagen, Fördermechanismus, praktische Hinweise

teile erneuert worden sind und die Kosten für die Erneuerung mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen. Weitere spezielle Bestimmungen für modernisierte KWK-Anlagen in einem Fernwärme-Versorgungsnetz sowie für KWK-Anlagen, die einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, können § 5 Abs. 1 Punkt 3 des KWK-Gesetzes entnommen werden.

## Neuanlagen

Der Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom aus Anlagen, die [nach dem Inkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes \(01.04.2002\) in Dauerbetrieb gegangen](#) sind, wird ausschließlich auf die Gruppe „neue kleine KWK-Anlagen“ (Anlagenleistung bis 2 MW<sub>el</sub>) [4](#), [5](#) sowie „neue Brennstoffzellen“ [6](#) begrenzt. Als Dauerbetrieb wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) der Zeitpunkt definiert, an dem das Abnahmeprotokoll unterzeichnet wird, die Hersteller-Gewährleistung beginnt oder die Haftung auf den Anlagenbetreiber übertragen wird. Einschränkend wird im KWK-Gesetz für „neue kleine KWK-Anlagen“ bestimmt, dass diese keine bereits be-

stehende Fernwärmeversorgung auf KWK-Basis verdrängen dürfen. Ist dies der Fall, erhält das neue KWK-Aggregat keine Zuschlagszahlung.

Der Gesetzgeber hat eine Beschränkung der Gesamthöhe in Bezug auf die Zuschlagszahlungen für „neue kleine KWK-Anlagen“ vorgeschrieben. Insgesamt 14 Milliarden Kilowattstunden KWK-Strom aus neuen kleinen KWK-Anlagen (Leistung bis 2 MW<sub>el</sub>) gelten als zuschlagsberechtigt. Sobald die durch neue kleine KWK-Anlagen eingespeiste KWK-Strommenge auf über 11 Milliarden Kilowattstunden anwächst, werden die Zuschlagszahlungen nur noch bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres weitergeführt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gibt die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingespeiste KWK-Strommenge aus neuen kleinen KWK-Anlagen jährlich im Bundesanzeiger bekannt. Nach den aktuellen Erfahrungen kann aber davon ausgegangen werden, dass der im Gesetz festgeschriebene Grenzwert von 14 Milliarden Kilowattstunden zuschlagsberechtigten KWK-Stroms aus „neuen kleinen KWK-Anlagen“ nicht vor dem Außerkrafttreten des KWK-Gesetzes erreicht wird.

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
<a href="#">1</a> alte Bestandsanlagen (Inbetriebnahme bis zum 31.12.1989)	1,53	1,53	1,38	1,38	0,97				
<a href="#">2</a> neue Bestandsanlagen (Inbetriebnahme einer neuen Anlage oder einer mit mindestens 50 % Kostenaufwand modernisierten Anlage zwischen 01.01.1990 und 31.03.2002)	1,53	1,53	1,38	1,38	1,23	1,23	0,82	0,56	
<a href="#">3</a> modernisierte Anlagen (alte Bestandsanlage, modernisiert und zwischen 01.04.2002 und 31.12.2005 wieder in Dauerbetrieb genommen)	1,74	1,74	1,74	1,69	1,69	1,64	1,64	1,59	1,59
<a href="#">4</a> neue kleine KWK-Anlagen (größer 50 kW <sub>el</sub> bis zu 2.000 kW <sub>el</sub> ) (Inbetriebnahme ab 01.04.2002) und bis zu 50 kW <sub>el</sub> (Inbetriebnahme nach dem 31.12.2005)	2,56	2,56	2,40	2,40	2,25	2,25	2,10	2,10	1,94
<a href="#">5</a> neue kleine KWK-Anlagen bis 50 kW <sub>el</sub> (Inbetriebnahme zwischen 01.04.2002 und 31.12.2005)	5,11 Cent für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlage								
<a href="#">6</a> neue Brennstoffzellen (Inbetriebnahme ab 01.04.2002)	5,11 Cent für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlage								

**Tabelle 1: Zuschlagszahlungen nach KWK-Gesetz**



# Das KWK-Gesetz 2002

## Höhe des Zuschlages und Dauer der Zahlung

Die Höhe des Zuschlages und die Dauer der Zahlung sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

### Bestandsanlagen und modernisierte Anlagen ①, ②, ③

Bei den KWK-Anlagen, die vor dem 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen wurden (alte ① und neue ② Bestandsanlagen, modernisierte ③ Anlagen), ist die Vergütung einzig und allein abhängig von dem Datum der ersten bzw. erneuten Dauerinbetriebnahme. Die Leistungsgröße der KWK-Anlage spielt keine Rolle.

### Neuanlagen ④, ⑤, ⑥

Bei den Zuschlagszahlungen für Strom aus KWK-Anlagen, die nach dem 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen wurden, spielt die Anlagenleistung eine entscheidende Rolle für die Höhe dieser Zahlungen. Grundsätzlich erhalten neben (neu installierten) Brennstoffzellen ⑥ nur neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 2 MW („neue kleine KWK-Anlagen“ ④) einen Zuschlag für den eingespeisten KWK-Strom. Besonders hoch ist dabei die Förderung für Anlagen mit einer Leistung von maximal 50 kW<sub>el</sub> ⑤.

## Zulassung – Die Zuschlagszahlung nach Tabelle 1 muss beantragt werden

Der Antrag für die Zulassung einer KWK-Anlage (herunterladbar unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de)) muss folgende Angaben enthalten:

Angaben zum Anlagenbetreiber, Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie Angaben zum Anschluss an das Netz für die allgemeine Versorgung. Bei modernisierten Anlagen muss weiterhin ein Nachweis über die Einhaltung der Modernisierungsrichtlinien (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2, 3 und 5 KWModG) vorliegen. Außerdem ist (nur bei Anlagen größer 2 MW<sub>el</sub>!) ein Sachverständigen-gutachten beizufügen oder nachzureichen, das gemäß den Grundlagen und Rechenmethoden des von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. herausgegebenen Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ erstellt wurde und über alle Eigenschaften

Auskunft gibt, die für die Feststellung des Vergütungsanspruches von Bedeutung sind.

**Anstelle des Gutachtens sind für serienmäßig hergestellte „kleine KWK-Anlagen“ (also Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 2 MW) Herstellerunterlagen für die Zulassung ausreichend, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl der Anlage hervorgehen.**

Brennstoffzellen-Anlagen benötigen unabhängig von der Leistungsgröße ein Sachverständigen-gutachten für die Zulassung.

Der Zulassungsantrag ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) einzureichen.

Die Zulassung für Bestandsanlagen wird rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt worden ist, erteilt. Eine schnelle Antragstellung macht sich also bezahlt.

### Nachweis des eingespeisten KWK-Stroms

Der KWK-Anlagenbetreiber (①, ②, ③) macht dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) sowie dem Netzbetreiber monatlich Mitteilung über die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge. Zur Feststellung der eingespeisten Strommenge und der abgegebenen Nutzwärme hat der Netzbetreiber auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage Messeinrichtungen anzubringen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen (das heißt nicht, dass sie geeicht sein müssen!). Außerdem legt der Betreiber der KWK-Anlage der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den im jeweils aktuellen Arbeitsblatt FW 308 der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. (herunterladbar unter [www.agfw.de](http://www.agfw.de)) in Nummer 4 bis 6 enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden erstellte und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierte Abrechnung vor. Diese Abrechnung enthält die eingespeiste KWK-Strommenge sowie Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung, zur KWK-Nutzwärmeerzeugung sowie zu Brennstoffart und -einsatz. Diese Regelungen gelten ebenso für Betreiber von Brennstoffzellen-Anlagen (⑥).



# Grundlagen, Fördermechanismus, praktische Hinweise

Deutlich vereinfachende Sonderregelungen gelten für Betreiber kleiner KWK-Anlagen (4,5). Diese sind, sofern die KWK-Anlage eine elektrische Leistung bis einschließlich 100 kW aufweist, selbst zur Anbringung der Messeinrichtungen (Stromzähler) berechtigt. Sofern die kleine KWK-Anlage (bis 2 MW<sub>el</sub>) nicht über eine Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr (Notkühler) verfügt, ist der Betreiber von den monatlichen Mitteilungspflichten sowie der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit. Jeweils zum 31.03. eines jeden Jahres muss der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage dem Bafa und dem Netzbetreiber die im vorangegangenen Jahr eingespeiste KWK-Strommenge mitteilen. Eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte und testierte Abrechnung ist nicht notwendig. Weiterhin müssen dem Bafa Brennstoffart und -einsatz vom KWK-Anlagen-Betreiber mitgeteilt werden. Sofern die KWK-Anlage zugelassen bzw. der Antrag auf Zulassung gestellt worden ist, kann der Betreiber unter Vorlage der Zulassung bzw. der Eingangsbestätigung des Antrages bereits vor der Vorlage der Abrechnungen und Mitteilungen zum 31.03. monatliche Abschlagszahlungen vom Netzbetreiber verlangen.

## **Zuständigkeit**

Grundsätzlich ist für die Durchführung des KWK-Gesetzes das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zuständig.

Die Antragsformulare können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Postfach 51 60, Referat 437, 65726 Eschborn, <http://www.bafa.de> abgerufen werden.

## **Kosten für KWK-Betreiber**

Für die Amtshandlungen wie z. B. Bearbeitung des Zulassungsantrages werden Kosten (Gebühren und Auslagen) fällig. Diese sind in der „Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes“ vom 2. April 2002 festgelegt und reichen von 75,- € für kleine KWK-Anlagen bis zu 600,- € für komplexe Anlagen.

## **Inkrafttreten, Zwischenüberprüfung, Außerkrafttreten**

Das KWK-Gesetz ist am 1. April 2002 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 12. Mai 2000 außer Kraft.

Das KWK-Gesetz tritt am 31.12.2010 außer Kraft, sofern aufgrund der Zwischenüberprüfung keine Verlängerung des Gesetzes beschlossen wird. Ende 2004 wird eine Zwischenüberprüfung über die Erreichung der für 2005 und 2010 quantifizierten CO<sub>2</sub>-Minderungsziele, über die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen und über das Finanzvolumen durchgeführt. Sollten nach dem Ergebnis der Zwischenüberprüfung die genannten Ziele und Vorgaben nicht erreicht werden, sind von der Bundesregierung geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung vorzuschlagen.

Eine Ausnahmeregelung besteht für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die zwischen dem 01.04.2002 und dem 31.12.2005 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sowie für Brennstoffzellen-Anlagen, die nach dem 1. April 2002 den Dauerbetrieb aufgenommen haben. In diesen Fällen ist das KWK-Gesetz jeweils bis zum Ende der 10 Jahre umfassenden Vergütungsdauer weiter anzuwenden.

# To-do-Liste

für kleine KWK-Anlagen  $\leq 2 \text{ MW}_{el}$  ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr  
und  
für KWK-Anlagen  $> 2 \text{ MW}_{el}$

- Zulassungsantrag bei <http://www.bafa.de> herunterladen, ausfüllen und an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle senden.
- Benötigte Angaben:
  - Angaben zum Anlagenbetreiber
  - Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs
  - Angaben zum Netz für die allgemeine Versorgung, an das die KWK-Anlage angeschlossen ist
  - Angaben zum Anlagentyp
  - Angaben zur verwendeten Brennstoffart und
  - Angaben zur Nettoleistung der Anlage.
- Zusätzlich einzureichen sind:

## Weiterhin sind folgende Punkte erforderlich:

- Eingangsbestätigung des Zulassungsantrages dem Netzbetreiber vorlegen.
- Eine Stromvergütung vereinbaren.
- Monatliche Abschlagszahlung auf die Zuschlagszahlung mit Netzbetreiber aushandeln.
- Die Gebühren für die Zulassung an das Bafa überweisen.
- Eine Prüfung der KWK-Anlage und Einsicht der Unterlagen durch Mitarbeiter, die durch das Bafa beauftragt wurden, ist während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten.
- Dem Netzbetreiber muss auf dessen Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen und, soweit dies für die Prüfung der Ansprüche des Betreibers der KWK-Anlage erforderlich ist, Einsicht in die Zulassung und die Antragsunterlagen gewährt werden.
- Die Anschlusskosten der KWK-Anlage inkl. Zähler müssen vom Anlagenbetreiber übernommen werden.

## nur für KWK-Anlagen $\leq 2 \text{ MW}_{el}$

- geeignete Unterlagen des Herstellers, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen
- Nachweis über den Zeitpunkt der Erstaufnahme des Dauerbetriebs (z. B. Abnahmeprotokoll nach dem Probetrieb oder Festlegung des Gewährleistungs-Beginns)
- Erklärung, dass durch die Errichtung der KWK-Anlage, die ab dem 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen wurde, eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen nicht verdrängt wird
- Erklärung, dass für mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort nur ein Antrag gestellt wird, da diese als eine KWK-Anlage gelten

## nur für KWK-Anlagen $> 2 \text{ MW}_{el}$

- ein nach anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage. Das Bafa akzeptiert dabei auch selbst erstellte Gutachten, sofern sie nach den Regeln der FW 308 erstellt sind. Weitere Infos hierzu sind im Bafa-Leitfaden für das Sachverständigengutachten zu finden (herunterladbar bei [http://www.bafa.de/1/de/service/forms/01\\_formulare.htm](http://www.bafa.de/1/de/service/forms/01_formulare.htm))
- Nachweis über den Zeitpunkt der Erstaufnahme des Dauerbetriebes
- Betreiber von modernisierten Anlagen müssen zusätzliche Angaben einreichen:
  - über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dauerbetriebes nach einer Modernisierung
  - Unterlagen, aus denen entnommen werden kann, dass die Kosten für die Modernisierung effizienzbestimmender Anlagenteile 50 % der Kosten für die Neuerichtung der Anlage betragen (Welche Positionen in der Regel Bestandteil bzw. nicht Bestandteil der Modernisierungskosten sind, ist u. a. in den Erläuterungen zum Antrag nachzulesen. Diese sind unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) herunterladbar).
  - ggf. Kopie des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung im Sinne des § 10 (1) Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Betreiber von modernisierten Anlagen mit Fernwärmeanschluss müssen zusätzliche Angaben einreichen über:
  - den Wärmeanschlusswert des Fernwärmenetzes am 31.12.2000
  - den Wärmeanschlusswert des Fernwärmenetzes nach der Modernisierung

- Sofern die KWK-Anlage eine Leistung von weniger als  $100 \text{ kW}_{el}$  aufweist, darf die Anbringung der Messeinrichtung selbst vorgenommen werden. Ansonsten hat der Netzbetreiber auf Kosten des KWK-Anlagenbetreibers die Messeinrichtungen anzubringen.
- Bis zum 31.03. eines jeden Jahres:
  - Mitteilung der im vergangenen Kalenderjahr eingespeisten KWK-Strommenge sowie Angaben zu Brennstoffart und -einsatz an das Bafa und den Netzbetreiber

### Not-to-do-Liste für KWK-Anlagen $\leq 2 \text{ MW}_{el}$

- Erstellen eines Sachverständigen-Gutachtens nach AGFW-Arbeitsblatt FW 308
- monatliche Mitteilung über eingespeiste KWK-Strommenge
- Vorlage einer durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Abrechnung der KWK-Strommenge bis zum 31. März eines jeden Jahres
- Anbringung eines Wärmezählers zur Messung der abgegebenen Nutzwärme

- Aufforderung an den Netzbetreiber, die erforderlichen Messeinrichtungen anzubringen bzw. mit den vorhandenen abzurechnen
- Laufende Ermittlung der Netto-Stromerzeugung (als Generatormessung abzüglich des Eigenbedarfs der Anlage), der KWK-Nettowärmeerzeugung und des Brennstoffwärmeeinsatzes
- Monatliche Mitteilung über eingespeiste KWK-Strommenge an das Bafa und den Netzbetreiber
- Bis zum 31.03. eines jeden Jahres:
  - Übermittlung einer nach den anerkannten Regeln der Technik erstellten und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierten Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten KWK-Strommenge sowie Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung, zur KWK-Nutzwärmeerzeugung sowie zu Brennstoffart und -einsatz an das Bafa und den Netzbetreiber

